

Übersicht der energetischen Qualität gemäß den Informationspflichten des § 5 (3) FFVAV zum Nachweis eines energieeffizienten Fernwärmesystems für das Jahr 2024 (Stand 23.04.2025)

Fernwärmenetz

Primärenergiefaktor (berechnet nach FW 309-1:2023)
 f_p nach § 22 Absatz 2, GEG 0,09

Primärenergiefaktor (nach Kappung und EE-Bonus, nach GEG zu verwenden)
 f_p nach § 22 Absatz 3, GEG 0,23

Die Primärenergiefaktoren sind bis zum 07.08.2031 gültig.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:
Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Fernwärmesystem beträgt 1,5 %.

Warmwassernetz

Primärenergiefaktor (berechnet nach FW 309-1:2023)
 f_p nach § 22 Absatz 2, GEG 0,02

Primärenergiefaktor (nach Kappung und EE-Bonus, nach GEG zu verwenden)
 f_p nach § 22 Absatz 3, GEG 0,20

Die Primärenergiefaktoren sind bis zum 07.08.2031 gültig.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:
Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Wärmeversorgungssystem beträgt 0 %.

Dampfnetz

Primärenergiefaktor (berechnet nach FW 309-1:2023)
 f_p nach § 22 Absatz 2, GEG 0,12

Primärenergiefaktor (nach Kappung und EE-Bonus, nach GEG zu verwenden)
 f_p nach § 22 Absatz 3, GEG 0,26

Die Primärenergiefaktoren sind bis zum 07.08.2031 gültig.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:

Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Fernwärmesystem beträgt 2,5 %.